

Informationen zu Veranstaltungen

Information zu Veranstaltungen

Was gilt für Veranstaltungen ab 1. Juli?

- Indoor, fixe Sitzplätze: 250 Personen
- Outdoor, fixe Sitzplätze: 500 Personen
- Veranstaltungen ohne fixe Sitzplätze: max. 100 Personen, zB bei Hochzeiten.
- Bei mehr als 100 Personen: verpflichtendes COVID-19-Präventionskonzept
- Bei mehr als 100 Personen: verpflichtende/r COVID-19-Beauftragte/r
- Keine Sperrstunde für Veranstaltungen mit geschlossenen Gesellschaften
 - 3 Tage vor Veranstaltung müssen die Teilnehmer dem Betreiber des Gastgewerbes oder der Veranstaltungsstätte bekannt gegeben werden. Nur diese TeilnehmerInnen dürfen den Veranstaltungsort betreten.

Was gilt für Veranstaltungen ab 1. August?

- Indoor, fixe Sitzplätze: 500 Personen, mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde 1.000
- Outdoor, fixe Sitzplätze: 750 Personen, mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde 1.250
- Bei allen Veranstaltungen ohne fixen Sitzplätze: max. 200 Personen, zB bei Hochzeiten.
- Bei mehr als 200 Personen: verpflichtendes COVID-19-Präventionskonzept
- Bei mehr als 200 Personen: verpflichtende/r COVID-19-Beauftragte/r

Was gilt für Veranstaltungen ab 1. September?

- Indoor, fixe Sitzplätze: 5.000 Personen mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde
- Outdoor, fixe Sitzplätze: 10.000 Personen, mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde
- Bei allen Veranstaltungen ohne fixen Sitzplätze: max. 200 Personen, zB bei Hochzeiten.
- Bei mehr als 200 Personen: verpflichtendes COVID-19-Präventionskonzept
- Bei mehr als 200 Personen: verpflichtende/r COVID-19-Beauftragte/r

Was ist sonst noch zu beachten?

Veranstaltungen in

- Gastronomiebetrieben: max. 100 Personen und unterliegen den Bestimmungen der Gastronomie, (also zB keine Abstandsregeln innerhalb der Besuchergruppe)
 - Ab 1. August: 200 Personen
- Fach- und Publikumsmessen: keine Personenbeschränkung, MNS, wenn der 1 Meter Abstand nicht eingehalten werden kann, MNS für MitarbeiterInnen

Was beinhaltet ein COVID-19-Präventionskonzept?

unter anderem

- Regelungen zur Steuerung der Besucherströme
- spezifische Hygienevorgaben
- Empfehlung zur Führung eines Systems zur freiwilligen Erfassung von Anwesenheiten
- Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion
- Regelungen betreffend die Verabreichung von Speisen und Getränken
- Das COVID-19-Präventionskonzept kann auch ein datenschutzkonformes System zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten wie beispielsweise ein System zur Erfassung von Anwesenheiten auf freiwilliger Basis beinhalten.

Welche Abstandsregeln gibt es für BesucherInnen von Veranstaltungen?

Es gilt der Abstand von mindestens einem Meter gegenüber anderen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben oder nicht einer gemeinsamen BesucherInnengruppe angehören. Wenn das nicht möglich ist, müssen andere Schutzmaßnahmen gegeben sein, wie zB bei Veranstaltungen mit fixen Sitzplätzen das Auslassen der seitlichen Sitzplätze zwischen BesucherInnen.

Die Abstandsregel gilt für alle Veranstaltungen, egal ob Indoor oder Outdoor, egal ob mit oder ohne fixe Sitzplätze und ist immer anzuwenden, außer

1. Man lebt im gemeinsamen Haushalt
2. Man ist Teil der gleichen BesucherInnengruppe

Wo muss man Mund-Nasen-Schutz tragen?

- bei Indoor-Veranstaltungen ohne fixe Sitzplätze
- bei Indoor-Veranstaltungen mit fixen Sitzplätzen, wenn man sich nicht auf dem Sitzplatz befindet sowie am Sitzplatz dann, wenn der Abstand von einem Meter seitlich unterschritten wird und es keine zusätzlichen Schutzmaßnahmen gibt



**Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz**

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

[sozialministerium.at](https://www.sozialministerium.at)